

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
18. September 2023	Gemeindeamt Aldrans – Sitzungszimmer 1. OG	20:00 Uhr	01:00 Uhr

<b>VORSITZ</b>	BGM Strobl Johannes		
<b>anwesende Gemeinderäte</b>			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA			
Gapp Regina	VBGM Nairz Daniel	Garber Bernhard	
Piegger Martina	Senfter Martin	Rösch Hubert	
Plozner Christina	Martinek Christoph	Fleischmann Helmut	
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE			
PhD Haider Markus	Schüler Jonas	Mag.Dr. Lederer Mathias	

<b>Schriftführer</b>	Alexander Nairz
----------------------	-----------------

Entschuldigt abwesend: Brandl Ursula, Nössing Ursula, Reiter Franz, Frischhut-Gregorin Julia, Maria Frischhut, Herbert Frischhut, Steixner Hannelore, Stolz Elisabeth

Sonstige Anwesende: 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

### Tagesordnung

- 1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 06/2023
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Beschluss der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 4) Beschluss zu den Kurzparkzonen- und Halte- und Parkverbotsverordnungen im Ortskern
- 5) Beschluss der Vereinbarung zur Wasserlieferung an die Gemeinde Ampass
- 6) Beschluss des Haltestellenvertrages für die E-INK Displays
- 7) Diskussion und Beschlussfassung zur Förderung von Zeitkarten des ÖPNV
- 8) Diskussion und Beschlussfassung für Ehrengeschenke für verdiente Aldranserinnen und Aldranser
- 9) Diskussion und Beschlussfassung über den Fortbestand zur Entscheidung Tiroler Gemeindeverband
- 10) Diskussion und Beschlussfassung über die Neuregelung der Ferienbetreuung im Haus des Kindes
- 11) Beschlussfassung über den Ankauf von zwei Buswartehallen im Ortskern
- 12) Vergabe der naturkundefachlichen Stellungnahme für das Raumordnungskonzept
- 13) Vergabe der naturkundefachlichen Prüfung für mögliche Widmung der GP 189 in KG Aldrans als Sonderfläche Weinkeller und Spielplatz mit Planung des Spielplatzes
- 14) Besprechung des Prüfberichts der Gemeinderevision
- 15) Personalangelegenheiten
- 16) Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Beschlüsse

### 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 06/2023

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 fest. Das Protokoll 06/2023 wird mit zwölf (12) Ja-Stimmen und einer (1) Enthaltung genehmigt.

### 2. Bericht des Bürgermeisters

- Mit der im vergangenen Herbst besprochene Asphaltierung bei der Eisstockschützenbahn wurde die Firma Strabag beauftragt. Diese hat ein Angebot in Höhe von 14.039,16 € Brutto abgegeben. Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Beauftragung zu.
- Es gab eine Verhandlung in Sistrans für die Erweiterung der Maschinenhalle und des Zwischenlagers des FS-Agrolohn in der Nähe der Luschquelle 2. Es gab bei der Verhandlung neue Punkte, welche derzeit abgeklärt werden. Die Gemeinde lässt sich jedenfalls die Option auf den Wasserbezug aus der Quelle nicht nehmen.
- Der neue Bustakt ist gut gestartet. Zum Schulbeginn hat das neue System noch Verbesserungspotential gehabt. Der Beförderungsbedarf zwischen 07:00 und 07:45 Uhr ist sehr stark und Schüler sind zum Teil nicht pünktlich in die Schule gekommen. GRin Gapp berichtet, dass ein Einschubwagen gefahren ist und alle Schüler eingesammelt hat. Die Gemeinde konnte bereits Verkehrsbeobachter der Linienbetreiber beobachten und hofft, dass zügig ein verstärkter Takt in der Morgenzeit angeboten werden kann.
- Die Baustelle auf der Kreuzung im Ortskern ist im Abschluss. Die letzten Pflasterungen wurden erledigt. Die Ampel funktioniert sehr gut, die Rückmeldungen dazu fallen durchwegs positiv aus. Die Radian, welche von einigen im Vorfeld bezweifelt wurden, funktionieren sehr gut und auch größere Fahrzeuge kommen gut um die Kurve. Der Verkehr wurde spürbar entschleunigt.

### 3. Beschluss der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde bereits besprochen, dass der Erschließungsbeitrag angepasst werden sollte, da sich die Bezugssätze mit 01.01.2024 ändern. Als Grundlage für den festgesetzten Prozentsatz in der Höhe von 3,5 v.H. dient die Straßenbaulast der Gemeinde gem. § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021. Die Gemeindeverwaltung hat hierzu eine Übersicht mit den angefallenen Straßenbaulasten der letzten Jahre zusammengestellt (Anlage A1). Die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag waren immer geringer als die Erhaltungskosten der Gemeinde. Der Negativbetrag soll mit dem neuen Prozentsatz geringer ausfallen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verordnung vom 18.09.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 zu erlassen und gleichzeitig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 30. März 2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft zu setzen. Die Verordnung (Anlage A2, GZ: D/6555/2023) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

### 4. Beschluss zu den Kurzparkzonen- und Halte- und Parkverbotsverordnungen im Ortskern

Der neue Dorfplatz machte es auch notwendig, dass die Verordnungen über die Kurzparkzonen, sowie auch die Halte- und Parkverbotsverordnungen im Ortskern erneuert werden. Dazu wurden zwei Verordnungen ausgearbeitet. Die Kurzparkzonenverordnung regelt das Parken in den Bereichen:

- a) Bereich „Untere Gasse“ – nördlich entlang des Haus Dorf 18 – Kurzparkdauer max. 30 Minuten

- b) Bereich „Dorf – Zufahrt zum Aldranser Hof“ – westlich entlang des Hauses Dorf 3 bis zum Ende des Hauses Dorf 3a – Kurzparkdauer Max. 90 Minuten
- c) Bereich „Schulhof“ – der nördliche Teil des Schulhofes auf der Westseite des Gemeindeamtsgebäudes Dorf 34 – Kurzparkdauer Max. 30 Minuten

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans beschließt einstimmig die Verordnung vom 18.09.2023 über die zeitliche Beschränkung des Parkens für bestimmte Straßen oder Straßenteile, GZ: D/7757/2023 gem. der Anlage B1 zu erlassen. Die Verordnung gem. Anlage B1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Zur Verordnung über das Halten und Parken um das Gemeindeamt und den Schulhof merkt GR Lederer an, dass er die jetzige Lösung begrüßt. GR Schüler findet es schade, dass auf dem schönen neuen Platz nun wieder Fahrzeuge stehen werden. BGM Strobl erklärt, dass die Lenker trotz der Absperrung sich einfach auf den Gehsteig stellen und zum Teil sogar in die Fahrbahn ragen. Wenn die Gemeinde vor dem Amt keinen Platz ausweist wird sich die Situation auf dem Gehsteig verschlechtern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans beschließt mit zwölf (12) Ja-Stimmen und einer (1) Nein-Stimme die Verordnung vom 18.09.2023 über das Halten und Parken um das Gemeindeamt und dem Schulhof, GZ: D/8701/2023 gem. der Anlage B2 zu erlassen. Die Verordnung gem. Anlage B2 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

#### **5. Beschluss der Vereinbarung zur Wasserlieferung an die Gemeinde Ampass**

Der Neubau der WVA-Prockenhöfe hat einige interessante rechtliche Probleme mit sich gebracht. Die Gemeinde Aldrans versorgt aus nicht mehr feststellbaren Gründen zwei Bauernhöfe auf Ampasser Gemeindegebiet. Im Zuge der Ausführung wurde nun an der Trennstelle zur neuen Ampasser Leitung ein Übergabeschacht mit einem Verbundwasserzähler errichtet. Um klar zu regeln, wie der Ablauf der Wasserregelung zwischen den beiden Gemeinden funktioniert, soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Als Tarif sollen zwei Drittel des gültigen Wasserpreises der Gemeinde Ampass gelten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, grundsätzlich die Vereinbarung und erteilt seine Zustimmung zur Vorlage der Vereinbarung an die Gemeinde Ampass. Der Beschluss zur Unterfertigung erfolgt nach Retournerung von Seiten der Gemeinde Ampass.

#### **6. Beschluss des Haltestellenvertrages für die E-INK Displays**

Für die beschlossenen E-INK Displays bei den Bushaltestellen Dorf, Felseneck, MPreis und Fagslung (alle Fahrtrichtung Innsbruck) muss noch ein „Haltestellenvertrag“ mit dem VVT abgeschlossen werden. Der Gemeinderat regt an die Bushaltestellen zu kontrollieren. Zum Teil erkennen die Busfahrer wartende Personen nicht in den Haltestellen, vor allem Bürgerinnen und Bürger mit Einschränkungen haben dadurch ein Problem. Der Bürgermeister wird das kontrollieren lassen und ggf. Maßnahmen setzen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den „Haltestellenvertrag“ mit dem VVT anzunehmen. Der Haltestellenvertrag bildet eine integrierte Anlage C1 dieser Niederschrift.

#### **7. Diskussion und Beschlussfassung zur Förderung von Zeitkarten des ÖPNV**

Mit 01. Oktober 2023 gibt es eine neue gesetzliche Regelung zur Förderung von ÖPNV-Tickets für Vertragsbedienstete der Gemeinden. Ab diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten auf dessen Antrag hin das für sie/ihn günstigste, tirolweit gültige Jahresticket zu erstatten. Vom Amtsleiter wurde dazu ein kurzes Antragsformular mit allen wesentlichen Punkten und auch Fristen zusammengestellt, damit die Vertragsbediensteten die Informationen kurz und kompakt lesen können. Die Gemeinde stellt den Vertragsbediensteten freiwillig eine günstige Abstellmöglichkeit nach

Verfügbarkeit in der Tiefgarage Haus des Kindes zur Verfügung, um eine Doppelförderung zu vermeiden, soll dieser Parkplatz bei Beantragung der ÖPNV-Zeitkarte nach den gesetzlichen Bestimmungen entfallen.

Die Gemeinde hat berechtigtes Interesse daran, dass die Bürgerinnen und Bürger verstärkt die Alltagsfahrten mit dem ÖPNV zurücklegen. Daher gibt es die Idee Jahreskartenbesitzer zu fördern. Personen mit Hauptwohnsitz in Aldrans welche sich ein KlimaTicket kaufen, sollten wie folgt gefördert werden:

- a) KlimaTicket Tirol Regionen ..... 70,00 €
- b) KlimaTicket Tirol ..... 70,00 €
- c) KlimaTicket Tirol PulsEins-Bonus ..... 70,00 €
- d) KlimaTicket Tirol U26..... 40,00 €
- e) KlimaTicket Tirol SeniorIn ..... 40,00 €
- f) KlimaTicket Tirol Spezial ..... 40,00 €
- g) Semesterticket Land Tirol ..... 40,00 €
- h) Euregio Ticket Students..... 40,00 €
- i) Schulticket Tirol, Lehticket Tirol ..... 20,00 €

Um zu verhindern, dass die Förderung beantragt wird und anschließend das Ticket zurückgegeben wird, sollen die Förderungen erst nach Ablauf bzw. im letzten Monat der Gültigkeit beantragt werden können. Die Förderung soll für Tickets mit Gültigkeit ab 01.09.2023 möglich sein. Die Beantragung ist daher ab 01.08.2024 möglich. Bis dahin wurde die Verwaltung beauftragt eine Förderrichtlinie sowie die notwendigen Formulare und Abläufe zu implementieren. Die Förderung soll weiters möglichst nicht als Bargeld ausgezahlt werden, sondern durch ein Gutscheinsystem zuerst nur in Aldrans ermöglicht werden. Im weiteren Schritt soll die Region mit eingebunden werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben angeführten Sätze und die Förderung wie oberhalb beschrieben mit Startdatum ab 01.08.2024 zu ermöglichen. Weiters soll die Kaufkraft in Aldrans erhalten bleiben und die Verwaltung wird beauftragt ein Gutscheinsystem auszuarbeiten, welches in Aldrans und auch in der Region eingesetzt werden kann.

## **8. Diskussion und Beschlussfassung für Ehrengeschenke für verdiente Aldranserinnen und Aldranser**

Die Gemeinde möchte gerne eine Anerkennung für verdiente Persönlichkeiten im Dorf vergeben. Es soll ein unabhängiges Ehrenzeichen sein und nichts mit den Vorgaben vom Ehrenring o.ä. zu tun haben. VBG Daniel Nairz hat sich erkundigt und einen Vorschlag eingeholt – ein geschmiedetes Aldranswappen auf einem Altholzfuß. GRin Gapp regt an, eher etwas Praktischeres zu nehmen z.B. eine schöne Zirben-Schüssel mit Wappen mit Produkten der Region. Der Gemeinderat kommt nach einer längeren Diskussion zum Entschluss, dass ein Ehrengeschenk in der Preisspanne zwischen 100 € und 150 € angeschafft werden soll, aber zuvor noch weitere Vorschläge für die Gestaltung eingeholt werden sollen. Dies Entschluss wird mit zwölf (12) Ja-Stimmen und einer (1) Nein-Stimme angenommen.

## **9. Diskussion und Beschlussfassung über den Fortbestand zur Entscheidung Tiroler Gemeindeverband**

Im April hat der Gemeinderat bereits den Beschluss gefasst, dass dem erhöhten Mitgliedsbeitrag für den Gemeindeverband zugestimmt wird. Allerdings war damals die Ausgangslage, dass die GemNova erhalten bleiben soll. Da sich die Ausgangssituation nun durch das Insolvenzverfahren der GemNova

geändert hat soll der Gemeinderat erneut über die Zustimmung zum erhöhten Mitgliedsbeitrag sprechen. BGM Strobl erklärt, dass es nunmehr um den Tiroler Gemeindeverband (TGV) selbst geht. Dieser ist die Vertretung gegenüber dem Land und Bund. Durch eine Auflösung des TGV entsteht eine Lücke und jede Gemeinde müsste dann selbstständig über Gelder und div. Themen verhandeln. Die Mitgliedsbeiträge für 2023 sollen rückwirkend um 2,00 € pro Einwohner erhöht nachgezahlt werden. Für 2024 soll der Mitgliedsbeitrag von 1,35 € um 2,00€ auf 3,35 € erhöht werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat mit zwölf (12) Ja-Stimmen und einer (1) Enthaltung wegen Befangenheit die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages rückwirkend für 2023 um 2,00 €/Einwohner und den erhöhten Mitgliedsbeitrag von 3,35 €/Einwohner für 2024

#### **10. Diskussion und Beschlussfassung über die Neuregelung der Ferienbetreuung im Haus des Kindes**

In der Gemeinde ist die Anfrage eingegangen, dass es in der Volksschule im Bereich der Ferienbetreuung (Herbst-, Semester- und Osterferien) Verbesserungspotential gibt. Im Sommer steht für die Mittagstischkinder eine Betreuung zur Verfügung. Diese soll nun auch auf die drei anderen großen Ferienzeiten (Herbst-, Semester- und Osterferien) ausgeweitet werden. Da der Verwaltungsaufwand nicht abbildbar wäre, müssen Kinder, welche dieses erweiterte Angebot annehmen wollen, zumindest regulär einen Tag pro Woche zum Mittagstisch angemeldet sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dieses erweiterte Betreuungsangebot und es soll eine verpflichtende Anmeldung für die Ganzjahresbetreuung für 2024-2025 durch das Haus des Kindes durchgeführt werden. Es ergeht ein Dank an die Mitarbeiterinnen im Haus des Kindes stellvertretend an Frau Schatz Karolin für die großartige Arbeit in der Kinderbetreuung.

#### **11. Beschlussfassung über den Ankauf von zwei Buswarteallen im Ortskern**

Im Sommer gab es bereits einen Umlaufbeschluss für die Anschaffung von zwei Wartehallen für die neuen Haltestellen Dorf und Mpreis in Fahrtrichtung Innsbruck. Aufgrund eines Hinweises eines Nachbarbürgermeisters wurde noch ein Angebot von einer Metallbaufirma eingeholt. Allerdings waren die Kosten für die Haltestelle wesentlich höher als das Angebot der Firma Ziegler.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wartehallen der Firma Ziegler, Modell „Fornax“ mit Sitzbank und ohne Schaukasten zu einem Gesamtpreis von 18.141,36 € anzuschaffen.

#### **12. Vergabe der naturkundefachlichen Stellungnahme für das Raumordnungskonzept**

Für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes wird eine naturkundefachliche Stellungnahme benötigt. Hierfür wurden Umweltbüros angeschrieben es sind zwei Angebote eingelangt. Das Büro IST-Scheiber hat ein Angebot in Höhe von 7.307,22 € und das Umweltbüro Schütz ein Angebot in der Höhe von 7.318,70 € abgegeben. GRin Gapp gibt den Hinweis, dass bei dieser Prüfung auch die aktuellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsregelungen berücksichtigt, werden sollen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der naturkundefachlichen Stellungnahme an das Umweltbüro Schütz als Preis/Leistungssieger in der Höhe von 7.318,70 €.

#### **13. Vergabe der naturkundefachlichen Prüfung für mögliche Widmung der GP 189 in KG Aldrans als Sonderfläche Weinkeller und Spielplatz mit Planung des Spielplatzes**

Der Eigentümer der GP 189, KG Aldrans hat in Aussicht gestellt der Gemeinde eine Teilfläche für einen zentrumsnahen Spielplatz zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer möchte gerne einen einfachen

Weinkeller zur Lagerung der Weine auf der gleichen Fläche errichten. Da die Fläche als Magerwiese in der Biotopkartierung ausgewiesen ist braucht eine mögliche Sonderflächenwidmung eine begleitende naturkundefachliche Prüfung um den möglichen Verlust der Flächen auszugleichen. Das Umweltbüro Schütz hat angeboten den Spielplatz selbst mitzuplanen. Der Gemeinderat hält dies für eine gute Idee, da so die tatsächlich benötigten Flächen für den Spielplatz optimal ausgenutzt werden können. Die Vergabe soll aber nur anteilig erfolgen, da im Vorfeld die tatsächliche Machbarkeit und auch die Zustimmung des Eigentümers erfolgen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die naturkundefachliche Prüfung für den zentrumsnahen Spielplatz und eines Weinkellers auf der GP 189 an das Umweltbüro Schütz in der Gesamthöhe von 9.993,58 € zu vergeben.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Punkte 14 und 15 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.**

#### 14. Besprechung des Prüfberichts der Gemeinderevision

[REDACTED]

Notwendige Beschlüsse Aufgrund des Prüfberichtes:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung des Zinssatzes für das Darlehn der HypoTirol Bank vom 27.05.2013 um 0,950%.

Im Bereich Personal ist noch ein Beschluss ausständig: Für Frau Schatz Karolin [REDACTED] Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Leistungszulage in der Höhe von 45 v.H. von V/II zu gewähren.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis. Der Bürgermeister und der gesamte Gemeinderat sprechen dem gesamten Team der Gemeinde Aldrans Lob und Anerkennung für die ausgezeichnete Arbeit aus.

#### 15. Personalangelegenheiten

Daniela Scalisi – Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Scalisi unbefristet zu verlängern.

Katrin Tiefenbrunner – [REDACTED] Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Tiefenbrunner komplett im Schema VB/II/e zu entlohnen.

#### 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GRin Plözner: Würde sich wieder eine Kinder-Party, Martinifest oder Halloweenparty für die kleinen Mitbürger wünschen. BGM Strobl erklärt, dass die Gemeinde solche Vorhaben gerne

unterstützt, nur kann die Verwaltung solche Dinge nicht auch noch organisieren. Die Initiative muss hier von den Eltern, Vereine o.ä. ausgehen.

- GR Christoph Martinek: Das Zapfwellenaggregat der Gemeinde ist angeliefert worden und steht nun in der Feuerwehrrhalle. Die Feuerwehr hat sich bereit erklärt auch auf das Aggregat der Gemeinde zu schauen, da die Fahrzeughalle das Katastrophenzentrum der Gemeinde ist. Auch der Dieseltank wird in der Feuerwehrrhalle aufgestellt, so ist alles an einem zentralen Platz zusammen. Eine Übung soll noch durchgeführt werden. Der Bürgermeister bedankt sich für die Betreuung des Gerätes.

Das Dorffest ist gut gelaufen, die Abrechnung für die Vereine wird noch gemacht. Die Bevölkerung war zahlreich anwesend.

Am 29.-30.09. findet wieder die Feuerlöscherüberprüfung am Bauhof statt.

Am Waldspielplatz ist an warmen Tagen sehr viel los und die Fahrzeuge parken sehr schlecht. Ein Durchkommen für die Feuerwehr ist da fast nicht mehr möglich. Die PI Lans sollte hier öfter kontrollieren.

- GRin Gapp: Gibt ein Lob an die Gemeinde für den neuen Dorfplatz. Weiters erkundigt sich GRin Gapp wie es mit dem Radweg von Innsbruck kommend ausschaut. BGM Strobl erklärt, dass seines Wissenstandes nach der Weg 2024 Schlosstraßenbegleitend umgesetzt werden soll, aber das ist das Thema der Stadt Innsbruck.
- GR Schüler: Erkundigt sich, über die Möglichkeit eines besseren Fußweges zwischen Aste und Fagslung. Er regt hier einen Gehsteig an. BGM Strobl überträgt diese Anfrage an den Infrastrukturausschuss.
- GRin Piegger: In der Tiefgarage sind die Säulen sanierungsbedürftig. Sie gibt den Hinweis, dass die Gemeinde prüfen sollte ob hier ein verdeckter Mangel vorliegt. Die Norm von 2010 sollte herangezogen werden und überprüft werden ob die Säulen so errichtet wurden. BGM Strobl erklärt, dass angedacht ist die Säulen der Tiefgarage nächsten Sommer zu sanieren, die Verwaltung hat hierzu schon ein Angebot eingeholt. Er dankt für den Hinweis auf mögliche verdeckte Mängel.
- VBGM Nairz: Gibt dem Gemeinderat bekannt, dass angedacht ist einen Ausflug mit dem alten und neuen Gemeinderat mit einer Übernachtung in Südtirol zu machen. Es gibt zwei Vorschläge den 20.10.-21.10 oder den 3.11.-4.11. Die Gemeinderäte erhalten von ihm noch eine E-Mail mit einer Abstimmungsmöglichkeit.
- GR Rösch: Erkundigt sich wegen der besprochenen Springkraut Bekämpfung. BGM Strobl erklärt, dass er den Auftrag an den Waldaufseher gegeben hat. Weiters möchte er wissen ob die Kellerschachtgitter bei der Aldranser Hof Straße beim Haus Schwemberger so bleiben. BGM Strobl erklärt, dass diese Gitter zwar auf Gemeindegrund sind, aber nicht im Eigentum der Gemeinde sind und somit Herr Schwemberger zuständig ist. Die Gemeinde hat eine Abgrenzung in Form eines Randsteines gemacht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 01:00 Uhr.

**Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – unterfertigt.**

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

## Anlage A1

## Kosten Straßenbaulast in Aldrans

HH	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1/612-002	Ausbau der Gemeindestraßen	€ 217.293,97	€ 145.778,18	€ 232.389,36	€ 73.249,75	€ 11.848,68	€ 101.477,81	€ 20.049,11
1/612-002001	Ausbau Rinner Straße	-	-	-	-	€ 95.875,94	€ 143.383,65	€ -
1/612-002100	Ausbau Radweg Vogelhütte	-	-	-	-	-	€ 1.214,88	€ 55.166,59
1/612-030000	Ankauf Werkzeuge u. Geräte	€ -	€ -	€ -	€ 3.725,57	€ 2.080,18	€ 3.011,04	€ 1.583,98
1/612-040000	Anschaffung Traktor zu 5/12 Winterdienst	-	€ 61.055,56	-	-	-	-	-
1/616-040001	Ankauf Pritsche zu 5/12	-	-	-	-	-	€ 3.305,24	€ -
1/612-611000	Instandhaltung der Gemeindestraßen	€ 23.563,19	€ 17.562,41	€ 20.081,11	€ 35.797,47	€ 47.909,27	€ 46.840,78	€ 30.047,99
1/612-611900 (bis 2020)	Instandhaltung nach Kat-Schäden	€ 16.248,82	€ -	€ -	€ -	€ 511,50	-	-
1/612-611900 (ab 2022)	Erneuerung Dorfkern	-	-	-	-	-	-	€ 50.407,49
1/612-611901	Sanierung Hinterrinnweg	-	-	-	-	-	€ 85.594,48	€ -
1/612-400000	Gebrauchsgüter (Schrauben, Beton, Dübel, etc.)	€ 445,92	€ 109,30	€ 111,93	€ 249,49	€ 293,07	€ 365,54	€ 195,02
1/612-413 (1/612-403000 vor 2020)	Straßenbezeichnungs- und Hausnummertafeln	€ 148,37	€ -	€ 96,00	€ 819,07	€ 551,43	€ 282,85	€ 645,25
1/612-616000	Instandhaltung Maschinen	€ 317,46	€ -	€ 155,10	€ 310,40	€ 584,98	€ 91,43	€ 2.052,84
1/612-617000	Instandhaltung Fahrzeuge	€ 18.020,62	€ 17.283,13	€ 13.766,00	€ 24.228,36	€ 11.493,71	€ 19.194,87	€ 14.640,47
1/612-618000	Instandhaltung Werkzeuge u. Geräte	€ 1.141,24	€ 1.183,11	€ 1.692,70	€ 1.439,90	€ 1.694,00	€ 1.707,71	€ 381,23
	<b>Gesamt</b>	<b>€ 277.179,59</b>	<b>€ 242.971,69</b>	<b>€ 268.292,20</b>	<b>€ 139.820,01</b>	<b>€ 172.842,76</b>	<b>€ 406.470,28</b>	<b>€ 175.169,97</b>
	<b>Einnahmen Erschließungskosten</b>	<b>€ 108.740,08</b>	<b>€ 112.185,57</b>	<b>€ 37.823,62</b>	<b>€ 126.728,26</b>	<b>€ 118.312,94</b>	<b>€ 135.741,63</b>	<b>€ 116.610,78</b>
	<b>Verlust</b>	<b>-€ 168.439,51</b>	<b>-€ 130.786,12</b>	<b>-€ 230.468,58</b>	<b>-€ 13.091,75</b>	<b>-€ 54.529,82</b>	<b>-€ 270.728,65</b>	<b>-€ 58.559,19</b>



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 18.09.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Aldrans erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des für die Gemeinde Aldrans von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 30. März 2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Johannes Strobl

Angeschlagen am: 19.09.2023

Abgenommen am: 04.10.2023

AV:



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 18.09.2023 über die zeitliche Beschränkung des Parkens für bestimmte Straßen oder Straßenteile**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Abs. 1b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Aldrans zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in Aldrans wie folgt:

### **§1**

#### **Kurzparkzonen - Lage, Ausmaß und Kurzparkdauer**

Die nachstehend angeführten Bereiche von Gemeindestraßen werden für den Zeitraum „Werktags - Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr“ zu Kurzparkzonen erklärt. Die für die einzelnen Kurzparkzonen zulässige Kurzparkdauer wird nachstehend angeführt. Die Darstellung der Kurzparkzonen mit der Beschilderung in der Anlage I bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

- a) Bereich „Untere Gasse“ – nördlich entlang des Haus Dorf 18 – Kurzparkdauer max. 30 Minuten
- b) Bereich „Dorf – Zufahrt zum Aldranser Hof“ – westlich entlang des Hauses Dorf 3 bis zum Ende des Hauses Dorf 3a – Kurzparkdauer Max. 90 Minuten
- c) Bereich „Schulhof“ – der nördliche Teil des Schulhofes auf der Westseite des Gemeindeamtsgebäudes Dorf 34 – Kurzparkdauer Max. 30 Minuten

### **§2**

#### **Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch:

- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Kurzparkzonenregelung „Parkdauer 30 Minuten, Werktags Mo- Fr 08:00-17:00 Uhr und Sa 08:00-12:00 Uhr“ auf der Vorderseite und das Anbringen des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13e StVO 1960 „ENDE DER KURZPARKZONE“ am Standort gem. der Anlage I gem. §1 lit. a.
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Kurzparkzonenregelung „Parkdauer 90 Minuten, Werktags Mo- Fr 08:00-17:00 Uhr und Sa 08:00-12:00 Uhr“ auf der Vorderseite und das Anbringen des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13e StVO 1960 „ENDE DER KURZPARKZONE“ am Standort gem. der Anlage I gem. §1 lit. b.
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Kurzparkzonenregelung „Parkdauer 30 Minuten, Werktags Mo- Fr 08:00-17:00 Uhr und Sa 08:00-12:00 Uhr“ am Standort gem. der Anlage I gem. §1 lit. c.
- Anbringung der blauen Bodenmarkierung gem. § 55 Abs. 6 StVO 1960 um die Bereiche zu kennzeichnen in der die Kurzparkzonen Gültigkeit haben.

### **§3 Ausnahmen**

Haus- und Grundstückseinfahrten sind von den Bereichen der Kurzparkzone ausgenommen.

### **§4 Inkrafttreten**

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen sowie der Bodenmarkierung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 12.05.1986, Zi: 101/1986, sowie vom 14.10.1985, Zi: 101/1985 außer Kraft.

### **§5**

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter die Gemeinde Aldrans zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Gemeinde Aldrans zu übermitteln ist.

Für den Gemeinderat

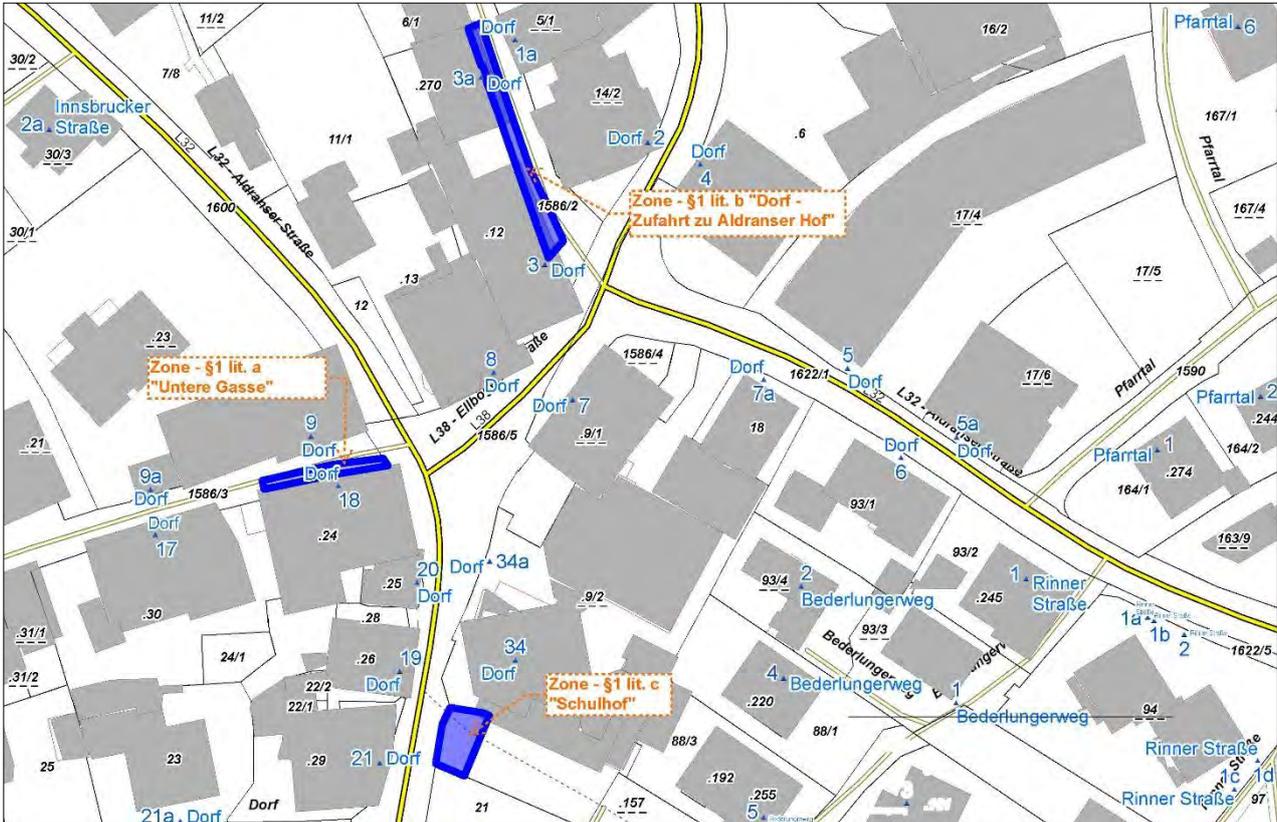
Der Bürgermeister:  
Johannes Strobl

# ANLAGE I

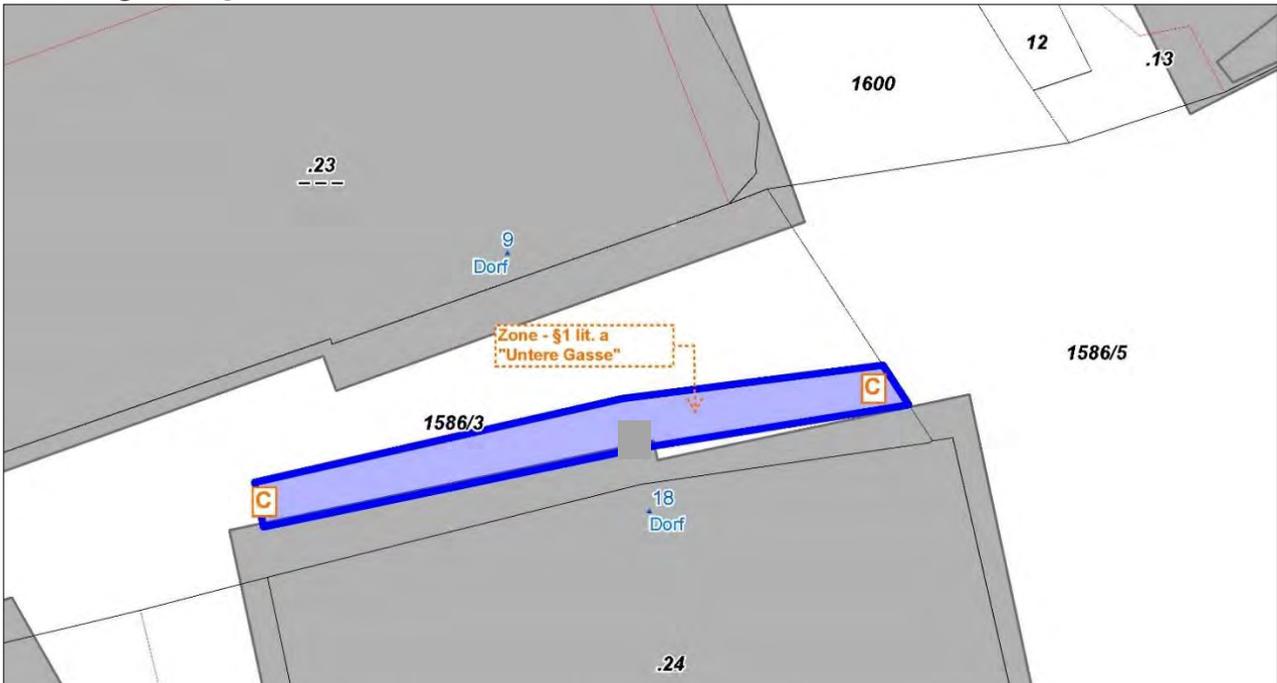
## Legende:

- A - Aufstellungsort für Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 („Kurzparkzone“)
  - B - Aufstellungsort für Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13e StVO 1960 („Ende der Kurzparkzone“)
  - C - Aufstellungsort für Verkehrszeichen - vorderseitig („Kurzparkzone“ – § 52 lit. a Z 13d StVO 1960) und rückseitig („Ende der Kurzparkzone“) - § 52 lit. Z 13e StVO
- Kurzparkzone

## Übersichtskarte:



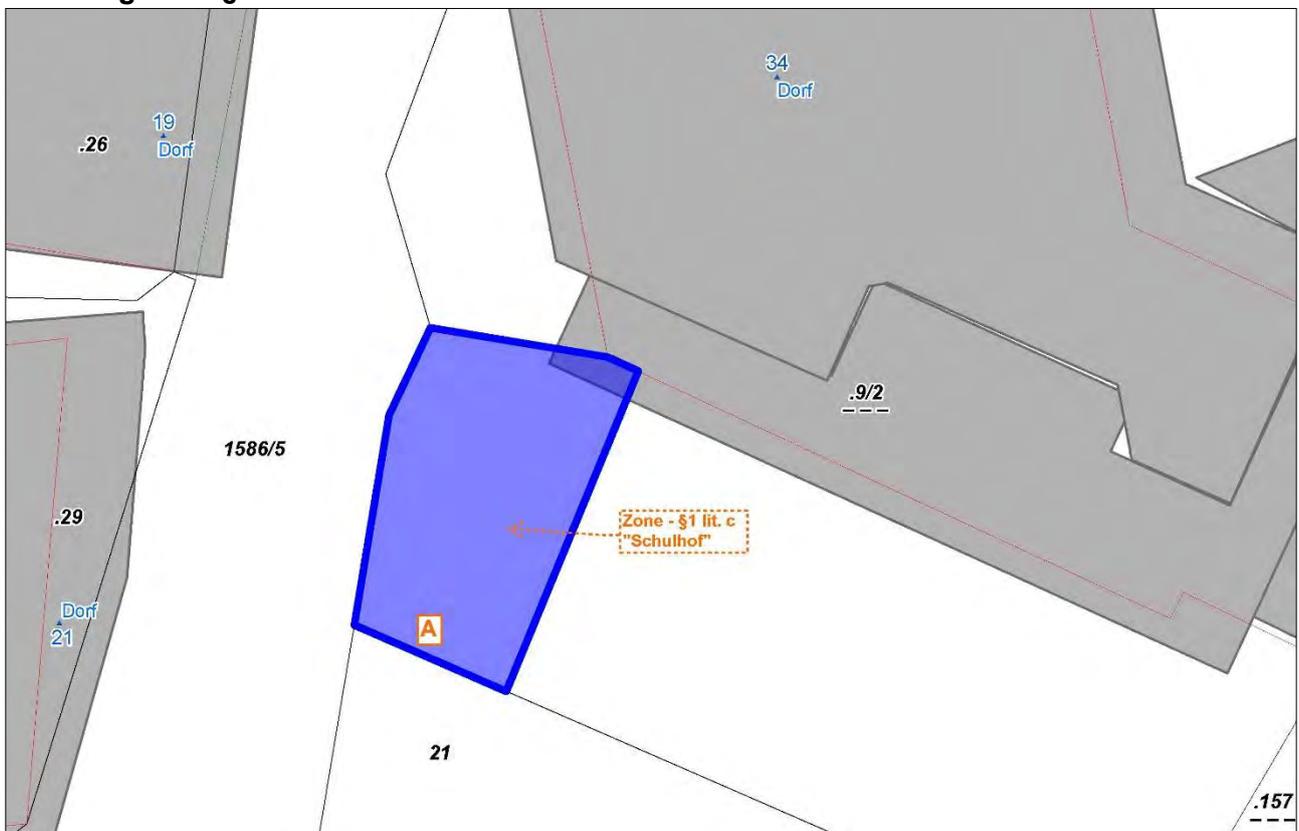
## Bereich gemäß §1 lit. a:



**Bereich gemäß §1 lit. b:**



**Bereich gemäß §1 lit. c:**





Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AZ: D/8701/2023

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 18.09.2023 über das Halten und Parken um das Gemeindeamt und dem Schulhof**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Zif. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Aldrans zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in Aldrans wie folgt:

### **§ 1**

- a) Vom Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L38 in Richtung Südwesten gem. der Anlage I wird auf der Auffahrtsfläche zum Gemeindezentrum **das Parken verboten, ausgenommen auf der markierten Fläche.**
- b) Im südlichen Bereich des Schulhofes, westseitig des Gemeindeamtes gem. der Anlage II wird das **Halten und Parken verboten.**

### **§ 2**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch:

- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13a StVO 1960 „**PARKEN VERBOTEN**“ mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „**← 12m →**“ im Zufahrtsbereich zum Gemeindezentrum Aldrans gem. der Anlage I.
- Anbringung einer **weißen unterbrochenen Begrenzungslinie** gem. § 55 Abs. 6 StVO 1960 um den Bereich zu kennzeichnen in dem für 10 Minuten gehalten werden darf.
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 „**HALTEN UND PARKEN VERBOTEN**“ mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „**ganzer Platz**“ im südlichen Bereich des Schulhofes gem. der Anlage II.

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen sowie der Bodenmarkierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 10.09.1984, Zi: 144/1984 außer Kraft.

#### **§ 4**

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter die Gemeinde Aldrans zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Gemeinde Aldrans zu übermitteln ist.

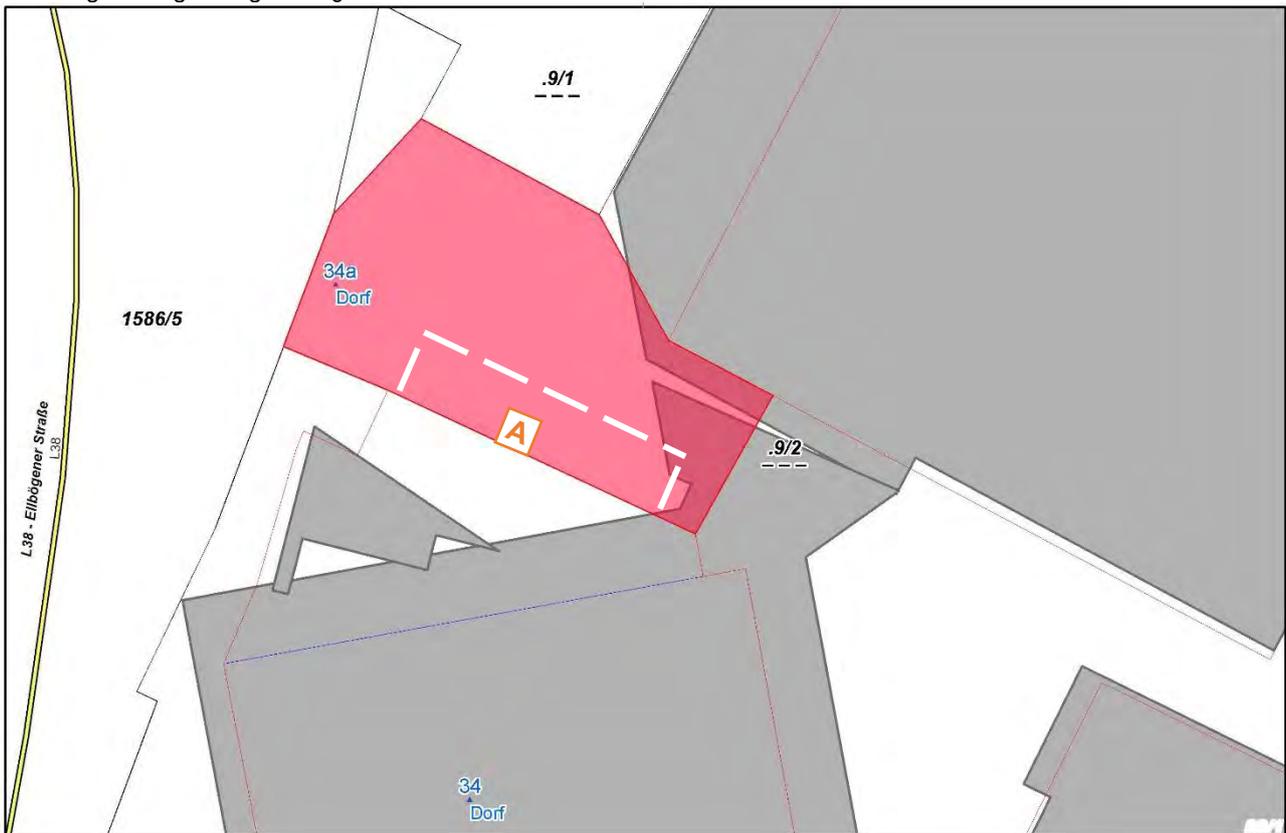
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:  
Johannes Strobl

## ANLAGE I

### Legende:

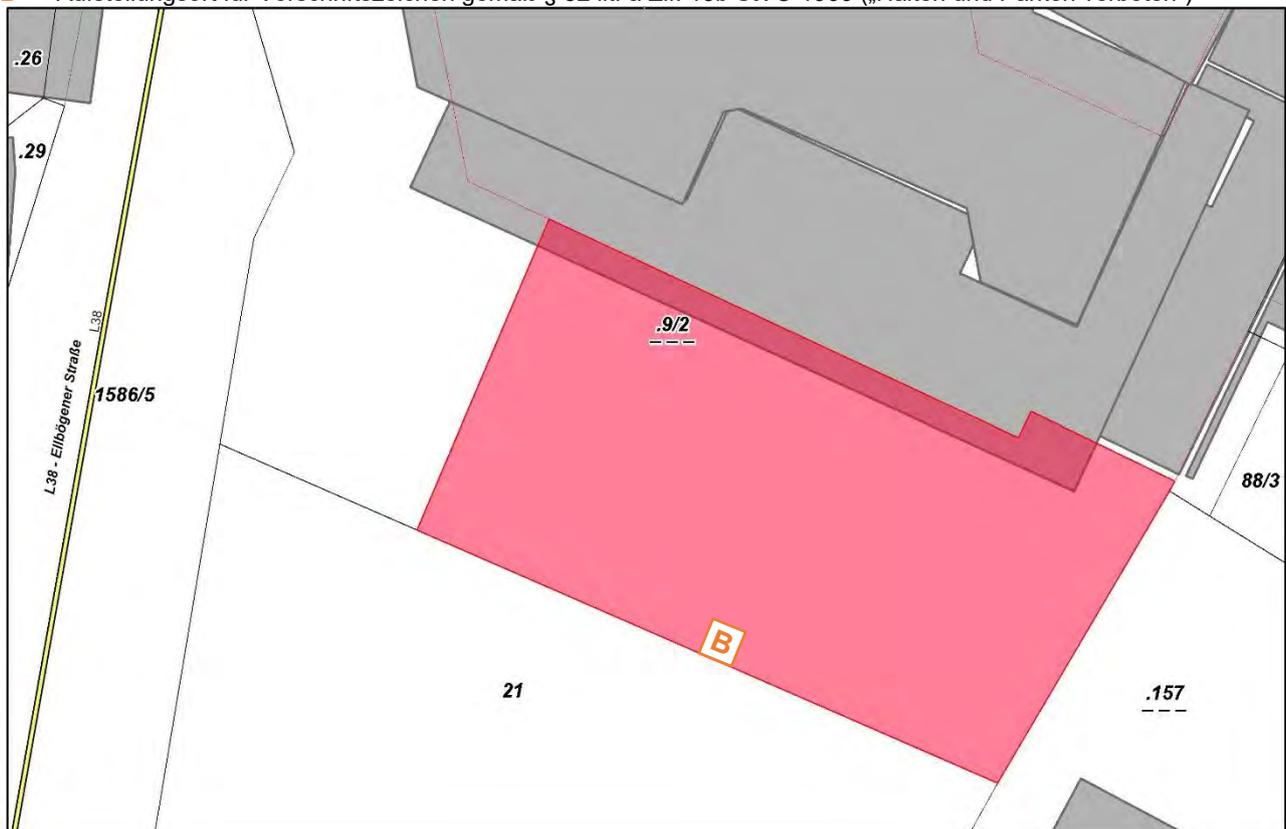
- A - Aufstellungsort für Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a StVO 1960 („Parken verboten“)
- Begrenzungslinie gemäß § 55 Abs. 6 StVO 1960



## ANLAGE II

### Legende:

- B - Aufstellungsort für Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 („Halten und Parken verboten“)





# Haltestellen Vertrag.

Für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen in



**Aldrans**

---

# HALTESTELLENVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Verkehrsverbund Tirol GmbH  
FN 193350 p  
Sterzinger Straße 3  
6020 Innsbruck

im Folgenden kurz als „VVT“ bezeichnet

und

2. Gemeinde Aldrans  
Dorf 34  
6071 Aldrans

im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet

## 1. Definitionen

- 1.1. In diesem Vertrag verwendete Begriffe haben die im folgenden definierte Bedeutung:
  - 1.1.1. *Design*: Das von der VVT entwickelte Design für Haltestellen, bestehend aus den Designelementen einschließlich Produktqualitäts- und Positionierungsvorgaben.
  - 1.1.2. *Designelemente*: Die in den **Anlagen .J1 bis .J2** aufgezählten Elemente sowie allfällige zusätzliche, von der VVT gemäß Punkt 3.3 eingeführte Designelemente.

## 2. Präambel und Vertragsgegenstand

- 2.1. Die VVT ist die gemäß ÖPNRV-G<sup>1</sup> für das Bundesland Tirol eingerichtete Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft. Sie ist im Sinn des ÖPNRV-G insbesondere für die Organisation des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Verkehrsverbund Tirol (im Folgenden „VVT“) verantwortlich.
- 2.2. Die VVT hat mit Verkehrsunternehmen für Strecken im Bundesland Tirol und in grenznahen Gebieten, insbesondere auch für Strecken im Gebiet der Gemeinde,

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Ordnung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz)

Verkehrsdienstverträge zur Erbringung von Nah- und Regionalverkehrsdienstleistungen (Busverkehre) abgeschlossen. Die Verkehrsunternehmen sind Träger der Kraftfahrlinienkonzessionen nach dem KfllG<sup>2</sup>.

- 2.3. Mit gegenständlicher Vereinbarung soll die Erweiterung von Haltestelleninfrastruktur durch Errichtung von E-Paper bestehender, aber auch künftiger Haltestellen für Busverkehre im Gebiet der Gemeinde sowie deren Reinigung, Instandhaltung und –  
Setzung zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.
- 2.4. Primäres Ziel dabei ist es, einerseits einheitliche und für den Fahrgast ansprechende Haltestellen zu schaffen und andererseits im Bereich Fahrgastinformation eine unternehmensübergreifende Fahrplaninformation in Echtzeit zu realisieren. Insgesamt soll der Zugang für den Fahrgast zum Öffentlichen Verkehr in Tirol erleichtert und attraktiver werden.
- 2.5. Von dieser Vereinbarung bleiben die Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unberührt.
- 2.6. Diese Vereinbarung berührt auch nicht die Stellung von Verkehrsunternehmen nach den einschlägigen Gesetzen und/oder Verkehrsdienstverträgen und die sich daraus ergebenden Pflichten, insbesondere auch in Bezug auf Haltestellen. Unberührt bleiben somit auch Verkehrssicherungspflichten der Verkehrsunternehmen gegenüber Fahrgästen.
- 2.7. Unberührt von diesem Vertrag bleibt schlussendlich auch die gesetzliche Pflicht der Gemeinde, der Straßen Erhalter und sonstiger Dritter nach der Straßenverkehrsordnung und den sonstigen einschlägigen Gesetzen.

### **3. Haltestellendesign**

- 3.1. Die VVT hat ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes einheitliches Design für Haltestellen entwickelt, das neben gestalterischen Elementen auch Produktqualitäts- und Positionierungsvorgaben umfasst.

---

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz)

- 3.2. Diese Regelung umfasst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die in Anlage ./1 angeführten Elemente und wird an den in Anlage ./2 genannten Haltestelle verwirklicht:
- 3.2.1. E-Paper 13" u. 32" (**Anlage ./1**)
  - 3.2.2. Liste der zu bestückenden Haltestellen (**Anlage ./2**)
- 3.3. Die VVT ist berechtigt, das Design (einschließlich Produktqualität und Positionierung) einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und/oder Ergänzungen können auch die Einbeziehung zusätzlicher Designelemente (also Elemente, die bei Vertragsabschluss nicht in den Anlage ./1), wie z.B. weitere Schilder etc., umfassen. Für zusätzliche Designelemente gelten die Bestimmungen dieses Vertrages vollinhaltlich ab Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der VVT an die jeweilige Gemeinde. Die Mitteilung hat Beschreibungen/Darstellungen der zusätzlichen Designelemente analog zu den Beschreibungen/Darstellungen in Anlage ./1 zu enthalten und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Designelemente gegenständlichem Vertrag unterliegen sollen.
- 3.4. Die VVT wird die Designelemente gemäß Anlage ./1 sowie allfällige zusätzliche Designelemente im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anschaffen. Die von der VVT angeschafften Designelemente bleiben im Eigentum der VVT.

#### **4. Bestückung der Haltestellen mit den Designelementen**

- 4.1. Die VVT wird die jeweils im Gemeindegebiet der Gemeinde gelegenen und in Anlage ./2 bestimmte Haltestelle gem. dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel mit den Designelementen (Anlage ./1) bestücken. Die Gemeinde wird diesbezüglich auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko folgende Arbeiten durchführen und laufende Kosten übernehmen:
- 4.1.1. Herstellung und Absicherung der Stromzufuhr am Übergabepunkt beim Energieversorgungsunternehmen (EVU).
  - 4.1.2. Herstellung der Stromzuleitung vom Übergabepunkt bis zum Anzeiger.
  - 4.1.3. Elektrischer Anschluss der Anzeiger (Anlage ./1) in Abstimmung mit der VVT.
  - 4.1.4. Laufende Kosten der Stromversorgung.
  - 4.1.5. Bekanntgabe eines Bereichsverantwortlichen des EVUs.

- 4.2. Bei notwendigen baulichen Veränderungen der Haltestelle (z.B. Vergrößerung) gilt 4.1. analog.
- 4.3. Sollte die Gemeinde vorbehaltlich des Punktes 3.3. zusätzliche Haltestelleneinrichtungen vorsehen (z.B. Wartehäuschen, Müllcontainer), wird die Gemeinde zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes hierüber mit der VVT das Einvernehmen suchen. Die VVT ist berechtigt, auf zusätzlichen, von der Gemeinde angebrachten Haltestelleneinrichtungen die Anbringung von Corporate-Design-Komponenten der VVT bzw. des VVT (z.B. VVT-Logo, Fahrplanaushang) zu verlangen, wobei die VVT diese kostenlos zur Verfügung stellen wird.

## **5. Zuschuss der Gemeinde**

- 5.1. Die Gemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten der Designelemente (Anlage .1/) an den in ihrem Gemeindegebiet gelegenen und in Anlage ./2 bestimmten Haltestellen und dem dort dargelegten Finanzierungsbeitrag.
- 5.2. Der Zuschuss für die vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Gemeinde erfolgt dergestalt, dass sie den in Punkt 5.1. genannten Betrag in der Höhe von € 12.758,15 nach erfolgreicher Inbetriebnahme an die VVT bezahlt. Dies gilt auch für optionale Leistungen.
- 5.3. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Subvention durch die Gemeinde um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im Sinne der USt-RL 2000 idgF. handelt. Sollten entgegen dieser Ansicht der von der Gemeinde zu leistende Betrag dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, verpflichtet sich die Gemeinde, die jeweils anfallende Umsatzsteuer an die VVT zu zahlen und an die VVT zu überweisen. Im Falle nachträglicher Umsatzsteuerbarkeit wird die Gemeinde nach Vorschreibung durch die VVT die Umsatzsteuer binnen 10 Tagen überweisen.

## **6. Reinigung**

- 6.1. Die Gemeinde wird nach Bedarf auf eigene Kosten die Grundreinigung der gesamten Haltestelle, einschließlich der Bodenflächen durchführen.

- 6.2. Unabhängig davon wird die Gemeinde auf eigene Kosten regelmäßig die Haltestellen auf Sauberkeit kontrollieren, deren Umfeld reinigen und auf den Haltestellen anfallenden Müll entsorgen. Die Gemeinde hat auch dafür zu sorgen, dass Haltestellen möglichst von fremder Werbung (Plakate etc.) freigehalten werden, um das positive Erscheinungsbild der Haltestellen nicht zu beeinträchtigen, ausgenommen hiervon sind Werbeplakate in den Wartehäuschen.

## **7. Instandsetzung**

- 7.1. Unter Instandsetzung im Sinne dieses Vertrages werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Designelemente nach dem jeweiligen Stand der Technik verstanden. Darunter sind beispielsweise Maßnahmen zu verstehen, die trotz ordnungsgemäßer Vornahme von notwendigen Instandhaltungsarbeiten durch die Gemeinde zur Bewahrung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zwingend notwendig werden. Instandsetzung umfasst sohin Maßnahmen, die eine Neuanschaffung von Designelementen (Anlage .1) erfordern.
- 7.2. Die Anschaffung neuer Designelemente erfolgt durch die VVT im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Gemeinde wird hierzu einen Zuschuss im gleichen Verhältnis wie bei der Erstinvestition gem. Punkt 5.1. leisten.

## **8. Instandhaltung**

- 8.1. Unter Instandhaltung im Sinne dieses Vertrages werden Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes, insbesondere zur Bewahrung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Designelemente und Haltestelleneinrichtungen, verstanden. Instandhaltung umfasst somit die regelmäßige Wartung, Reparatur, Inspektion und ähnliche Maßnahmen.

## **9. Gegenseitige Information**

- 9.1. Die VVT und die Gemeinde werden sich gegenseitig von allfälligen Missständen an Haltestellen informieren.

- 9.2. Bei Missständen, die die Sicherheit und gefahrlose Benutzung der Haltestellen betreffen, sind Mitteilungen unverzüglich ab Kenntnis solcher Missstände schriftlich zu übermitteln.

## **10. Ersatzvornahme**

- 10.1. Sofern die Gemeinde ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag zur Errichtung, Reinigung, Instandsetzung oder Instandhaltung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen nicht nachkommt, ist die VVT berechtigt, auf Rechnung der verpflichteten Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

## **11. Haftung und Gewährleistung**

- 11.1. Die VVT übernimmt auch keine wie immer gearteten Pflichten, die dem Verkehrsunternehmen oder der Gemeinde nach dem KfVG, den sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden auferlegt sind. Die VVT ist auch sonst nicht für den „Betrieb“ der Haltestellen verantwortlich und übernimmt keine Wegehalter- oder Verkehrssicherungspflichten.

## **12. Dauer und Kündigung**

- 12.1. Dieser Vertrag wird mit Gültigkeit ab 01.09.2023 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 12.2. Beide Parteien verzichten auf eine Kündigung bis zum Jahr 2028 sodass der Vertrag erstmals unter Einhaltung einer achtmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12.2028 gekündigt werden kann.
- 12.3. Kündigungen haben nachweislich schriftlich – z.B. mittels eingeschriebenen Briefes - zu erfolgen.
- 12.4. Davon nicht berührt ist das Recht beider Parteien, diesen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Kündigungsgründe für die VVT sind insbesondere:
  - 12.4.1. Eröffnung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gemeinde oder Abweisung eines solchen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
  - 12.4.2. Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen ((insbesondere ein Zahlungsverzug sowie eine Verletzung der Vertragspunkte 4. sowie 6. bis 8.)) und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter einer Nachfristsetzung von einem Monat aufrecht bleibt.
- 12.5. Die Gemeinde ist insbesondere ausfolgenden wichtigen Gründen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt:
  - 12.5.1. Eröffnung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VVT oder Abweisung eines solchen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
  - 12.5.2. Verletzung der Vertragspflichten oder anderweitiger Vertragsbruch durch die VVT und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter einer Nachfristsetzung von einem Monat aufrecht bleibt.

## **13. Folgen der Vertragsbeendigung**

- 13.1. Bei Vertragsbeendigung sind auf Wunsch der VVT alle oder einzelne Designeelemente gereinigt und unverzüglich an die VVT oder einen von der VVT namhaft gemachten Dritten zu übersenden.

- 13.2. Die VVT hat das Recht, auch nach Vertragsbeendigung alle oder einzelne Designelemente auf den jeweiligen Haltestellen zu belassen, sofern die Haltestelle nicht aufgelassen wird.

#### **14. Auflassung von Haltestellen**

- 14.1. Die Auflassung einer oder mehrerer Haltestellen berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages.
- 14.2. Im Falle der Auflassung einer Haltestelle sind auf Wunsch der VVT alle oder einzelne überlassene Designelemente gereinigt und unverzüglich an diese oder einen von der VVT namhaft gemachten Dritten zu übersenden.

#### **15. Verlegung von Haltestellen**

- 15.1. Bei einer erforderlichen Verlegung der Haltestelle hat die Gemeinde alle Arbeiten gem. Punkt 4.1. durchzuführen.
- 15.2. Die VVT übernimmt die Installation der zu verlegenden Designelemente gem. der Anlage ./1..

#### **16. Ansprechpartner und Mitteilungen**

- 16.1. Sämtliche Vertragsparteien werden jeweils einen Haltestellenverantwortlichen bestellen. Änderungen in der Person des Haltestellenverantwortlichen sind den anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 16.2. Sämtliche Mitteilungen nach diesem Vertrag sind ausschließlich jeweils an den Haltestellenverantwortlichen zu richten.
- 16.3. Den Haltestellenverantwortlichen obliegen allenfalls erforderliche Abstimmungen nach diesem Vertrag. Die Haltestellenverantwortlichen sind jedoch nicht ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zu vereinbaren. Solche Änderungen oder Ergänzungen erfolgen ausschließlich durch die Geschäftsführung der VVT bzw. die organschaftlichen Vertreter der Gemeinde.
- 16.4. Haltestellenverantwortlicher für die VVT ist Herr Evci Necati. Mitteilungen an ihn sind an folgende Post- oder E-Mail-Adresse zu richten: Verkehrsverbund Tirol GmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck ([n.evci@vvt.at](mailto:n.evci@vvt.at)).

- 16.5. Haltestellenverantwortlicher für die Gemeinde ist Herr Alexander Nairz.  
Mitteilungen an ihn sind an folgende Post- oder E-Mail-Adresse zu richten: Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans (amtsleiter@aldrans.gv.at)

## **17. Abtretung, Rechtsnachfolge**

- 17.1. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VVT zu übertragen.

## **18. Sonstiges**

- 18.1. Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 18.2. Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Haltestellenvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- 18.3. Ein Aufrechnungsrecht gegen Ansprüche der VVT oder Zurückbehaltungsrechte stehen der Gemeinde nicht zu.
- 18.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen, von beiden Parteien unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 18.5. Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- 18.6. Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare errichtet, wobei jede Partei ein Exemplar erhält.
- 18.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in oder im Zusammenhang mit diesem Leistungsbestellvertrag sind die zuständigen Gerichte in Innsbruck und es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**Anlagen:**

- ./1 E-Paper 13 u 32"
- ./2 Auflistung der vertragsgegenständlichen Haltestellen

Innsbruck, am 07.08.23

Verkehrsverbund Tirol GmbH

.....  
Unterschrift und Stempel

Aldrans....., am 20.9.23

Bürgermeister der Gemeinde Aldrans



.....  
Unterschrift und Stempel

Aldrans....., am 20.9.23

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....  
Unterschrift

Aldrans....., am 20.9.23

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....  
Unterschrift

								2023	
Pos.	Haltestellenbezeichnung / Haltestellennummer	Typ	Anzeiger	Akku Box	Solar	Text-to-Speech	Gesamt	VTG 33%	Gemeinde 67%
1	Aldrans Dorfplatz 64237	E-Paper 13"	€ 3 470,75	€ 0,00	€ 0,00	€ 217,70	€ 3 688,45	€ 1 217,19	€ 2 471,26
2	Aldrans Mpreis 62137	E-Paper 13"	€ 3 470,75	€ 649,75	€ 0,00	€ 217,70	€ 4 338,20	€ 1 431,61	€ 2 906,59
3	Aldrans Fagslung 64242	E-Paper 13"	€ 3 470,75	€ 649,75	€ 0,00	€ 217,70	€ 4 338,20	€ 1 431,61	€ 2 906,59
4	Aldrans Felseneck 64236	E-Paper 13"	€ 3 470,75	€ 649,75	€ 2 338,96	€ 217,70	€ 6 677,16	€ 2 203,46	€ 4 473,70
<b>Summen netto</b>			€ 13 883,00	€ 1 949,25	€ 2 338,96	€ 870,80	<b>€ 19 042,01</b>	<b>€ 6 283,86</b>	<b>€ 12 758,15</b>